Landesjugendring
Mecklenburg-Vorpommern

Satzung

des Landesjugendrings Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Satzung des Landesjugendrings Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Im Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern haben sich unabhängige, auf Landesebene tätige Jugendverbände zu einer Interessenvertretung zusammengeschlossen.
Der Landesjugendring arbeitet bei Wahrung der vollen Selbstständigkeit seiner Mitglieder und geht von der gemeinsamen Absicht aller Mitglieder aus, die Interessen von Jugendlichen und Kindern zu vertreten, ihre Träume, Lebensauffassungen und Ideale, aber auch Sorgen und Ängste zu artikulieren und in die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse einzubringen.
Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder unabhängig von deren politischen, weltanschaulichen und religiösen Unterschieden und ihrer Herkunft. Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder bleiben unberührt.
Die Mitglieder des Landesjugendringes bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 - Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V." (im folgenden Landesjugendring genannt). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Schwerin.

§ 2 - Vereinszweck und Aufgabe

Der Landesjugendring tritt für die Interessen der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und ihrer Landesjugendverbände ein. Die besonderen Aufgaben des Landesjugendringes sind:

a) das gegenseitige Verständnis, den Erfahrungsaustausch und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu fördern,
b) an der Lösung von Problemen in der Jugendarbeit mitzuwirken, Herausforderungen zu benennen, zu diskutieren und zu beheben sowie eine innovative Jugendarbeit im Land zu befördern,
c) auf die Jugendpolitik und die Entwicklung der Jugendgesetzgebung Einfluss zu nehmen,
d) die Interessen der Jugend und die gemeinsamen Belange der Mitglieder sowie von benachteiligten jungen Menschen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlament, Regierung und Behörden zu vertreten,
e) gemeinsame Aktionen durchzuführen, Veranstaltungen anzuregen und Einrichtungen zu schaffen,
f) mit Institutionen und Organisationen im Bereich des öffentlichen Lebens zusammenzuarbeiten,
g) Kontakte mit der Wissenschaft zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit zu pflegen,
h) Internationale Begegnungen zur Verständigung und Zusammenarbeit mit der Jugend Europas und der Welt anzuregen und zu fördern,
i) militaristischen, nationalistischen, rassistischen und antidemokratischen Tendenzen entgegenzuwirken und zu bekämpfen,
j) für ein vielfältiges, diverses, tolerantes, sowie kinder- und jugendgerechtes Mecklenburg-Vorpommern einzustehen,
k) die Arbeit des Deutschen Bundesjugendringes (DBJR) und der örtlichen Jugendringe im Lande Mecklenburg-Vorpommern zu verfolgen und die Unterstützung anderer Organisationen durch Mitgliedschaft.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Landesjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendringes.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Landesjugendringes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendringes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Land Mecklenburg-Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich für Jugendverbandsarbeit in Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden hat.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Auf Landesebene organisierte demokratische Jugendverbände, die im umfassenden Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig und die insbesondere zur Mitarbeit an den in § 2 genannten Aufgaben bereit und fähig sind, können die Mitgliedschaft als Einzelmitglied oder als Arbeitsgemeinschaft erwerben. Jugendverbände mit gleicher Zielsetzung, die die Voraussetzungen eines landesweiten tätigen Jugendverbandes nicht erfüllen, können sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.
2. Ungeachtet der unterschiedlichen Organisations- und Arbeitsformen müssen zur Mitgliedschaft folgende Voraussetzungen und Aufgaben erfüllt werden:
   a) Die Organisationen müssen in mindestens vier der acht Landkreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns kontinuierlich in der Jugendarbeit tätig sein.
   b) Die Organisationen müssen durch Satzung, Statut, Ordnung und so weiter ihre Mitglieder am innerverbandlichen Willensbildungsprozess beteiligen.
   c) Für Mitgliedsverbände, die einem Gesamtverband angehören, ist Voraussetzung zur Aufnahme in den Landesjugendring, dass sie sich auf der Grundlage einer eigenen Jugendsatzung oder Ähnlichem betätigen und die Fähigkeit zu unabhängiger Entscheidung haben.
   d) Die Vertreter*innen der Organisationen müssen als Vertreter*innen ihres Jugendverbandes legitimiert und ermächtigt sein, die Mitgliedschaft im Landesjugendring zu erwerben.
   e) Die Mitgliedsverbände haben sich unter anderem der Präventionsarbeit und dem Kinder- und Jugendschutz zu widmen.
   f) Die Organisationen müssen die Satzung des Landesjugendringes anerkennen und im Hinblick auf die Ziele des Landesjugendringes zur Zusammenarbeit bereit sein.
   g) Die Organisationen dürfen nicht parteipolitisch tätig sein.
   h) Die Mitgliedsverbände haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Organisationen, die mit dem Landesjugendring in bestimmten Einzelfragen zusammenarbeiten wollen, können als Anschlussverband aufgenommen werden. Diese Organisationen müssen
   a) Jugendverbände im Sinne von § 4 Absatz 1 oder
   b) Arbeitsgemeinschaften im Sinne von § 4 Absatz 1 oder
   c) auf Landesebene Mecklenburg-Vorpommerns tätige Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit

   sein. Anschlussverbände haben in der Vollversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und können keine Vorstandsmitglieder stellen.
4. Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die die Ziele des Landesjugendringes (§ 2) anerkennen und unterstützen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Hauptausschuss. Fördermitglieder leisten regelmäßige Zuwendungen (Förderbetrag) und werden über die Arbeit des Landesjugendringes

und seine finanzielle Situation informiert. Juristische Personen und Personenvereinigungen benennen bei ihrem Eintritt eine natürliche Person als bevollmächtigte*n Vertreter*in. Änderungen der benannten Vertretung sind dem Landesjugendring schriftlich mitzuteilen. Fördermitglieder haben in der Vollversammlung Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht und können keine Vorstandsmitglieder stellen.

5. Beratende Mitglieder können juristische Personen sowie Gremien und Initiativen werden, deren Tätigkeit und Zielsetzung nicht im Widerspruch zu den in § 2 genannten Zwecken des Landesjugendringes stehen und die insbesondere die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vertreten oder fördern. Über die Aufnahme beratender Mitglieder entscheidet die Vollversammlung. Beratende Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Organe des Landesjugendringes teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Sie besitzen kein Stimmrecht, kein Antragsrecht und können keine Funktionen in den Organen des Landesjugendringes übernehmen.
6. Für die Finanzierung im Rahmen des Wirtschaftsplanes leisten die Mitglieder und Fördermitglieder einmal jährlich Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die Vollversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind auch im Falle eines Austritts bis zum Ende des Kalenderjahres in voller Höhe zu entrichten. Anschlussverbände und beratende Mitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
7. Die Mitglieder haften bei abzuschließenden Verträgen und sonstigen Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen des Landesjugendringes.
8. Beendigung der Mitgliedschaft:
   a) Der Austritt aus dem Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V. kann ausschließlich zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Wenn bis zum 30. September keine Austrittserklärung erfolgt ist, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.
   b) Die Mitgliedschaft erlischt außerdem nach Feststellung durch die Vollversammlung, dass die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.
   c) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Verstoß gegen Satzungsbestimmungen, durch schuldhaftes Ansehen, Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder mit Zahlungen im Verzug ist und dieses durch die Vollversammlung durch Beschluss festgestellt ist. Dem betreffenden Mitglied wird zuvor die Gelegenheit gegeben, in der Vollversammlung zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Alle Mitgliedsverbände haben gleiche Rechte und Pflichten.
   d) Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet bei natürlichen Personen mit dem Austritt oder dem Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Nachweis des Verstoßes gegen Satzungsbestimmungen durch die Vollversammlung erbracht und festgestellt ist.

§ 5 - Organe

Die Organe des Landesjugendringes sind:

- Vollversammlung
- Hauptausschuss
- Vorstand
- Landesrat der Stadt- und Kreisjugendringe

§ 6 - Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Ihr obliegen insbesondere:
   a) die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit,

b) Entgegennahme des Vorstands-, Jahresrechnungs- und Revisionsberichtes,
c) die Wahl des Vorstandes,
d) Wahl der Vorstandssprecher*innen,
e) die Entlastung des Vorstandes,
f) die Wahl der Revisor*innen,
g) Aufnahme und Ausschluss von Mitglieds- und Anschlussverbänden und von beratenden Mitgliedern,
h) die Verabschiedung der Geschäftsordnung,
i) die Verabschiedung der Finanzordnung,
j) die Beschlussfassung über den Beitragsschlüssel,
k) die Beschlussfassung über die Förderbeiträge,
l) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
m) die Beschlussfassung über Misstrauensanträge,
n) die Beschlussfassung über die Auflösung.

2. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus Vertreter*innen der Mitgliedsverbände, die nach folgendem Schlüssel entsandt werden:
   a) bis 1.000 Mitglieder eine delegierte Person,
   b) von 1.001 - 5.000 Mitglieder zwei delegierte Personen,
   c) von 5.001 - 10.000 Mitglieder drei delegierte Personen,
   d) über 10.000 Mitglieder vier delegierte Personen.
3. Der Landesrat der Stadt- und Kreisjugendringe entsendet zwei delegierte Personen.
4. Anschlussverbände entsenden mindestens eine delegierte Person mit beratender Stimme. Die Anzahl weiterer Delegierter richtet sich nach den in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliederzahlen.
5. Beratende Mitglieder entsenden mindestens eine delegierte Person mit beratender Stimme.
6. Fördermitglieder können mit Rederecht an der Vollversammlung teilnehmen. Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen kann der*die bevollmächtigte Vertreter*in mit Rederecht teilnehmen.
7. Die Vollversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.
8. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand hat hierzu acht Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Schriftlich bedeutet per Post, Fax oder E-Mail-Versand. Anträge zur Vollversammlung müssen spätestens vier Wochen vor Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn müssen die Tagungsunterlagen allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Über nicht fristgerecht eingehende Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet die Vollversammlung; ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderung.
9. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Vollversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Vollversammlung).
10. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Vollversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Vollversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Vollversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
11. Die „Geschäftsordnung für Online-Vollversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

12. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Vollversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
13. Eine außerordentliche Vollversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendringes ihre Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Fristen reduzieren sich um die Hälfte der unter Punkt 8 genannten.
14. Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Eine Delegation der Versammlungsleitung (auch an externe Personen) kann im Einvernehmen mit der Vollversammlung erfolgen.
15. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung mit derselben Tagesordnung in jedem Fall beschlussfähig.
16. Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Leitung der Vollversammlung und der Protokollführung sowie mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Es ist spätestens vier Wochen nach Durchführung der Versammlung allen Delegierten schriftlich zuzusenden. Erfolgt innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Protokolleinsprüche sind vom Hauptausschuss zu behandeln.
17. Misstrauensantrag gegen den Vorstand beziehungsweise gegen einzelne Mitglieder des Vorstandes, kann von einem stimmberechtigten Mitglied des Landesjugendringes unter Darlegung der Gründe gestellt werden. Die betreffenden Vorstandsmitglieder sind von ihren Aufgaben mit sofortiger Wirkung entbunden, wenn der Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten angenommen wird. Für einen arbeitsfähigen Vorstand müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder verbleiben. Ist dies nicht der Fall, muss der gesamte Vorstand neu gewählt werden. Für diejenigen Vorstandsmitglieder, gegen die kein Misstrauensantrag vorliegt, ist eine erneute Kandidatur grundsätzlich möglich.
18. Die Vollversammlung beschließt Satzung. Sie kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten durch die Vollversammlung geändert werden.
19. Die Vollversammlung beschließt über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden, Anschlussverbänden und beratenden Mitgliedern in den Landesjugendring mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so wird der Antrag bei der nächsten Vollversammlung ein zweites Mal beraten und abgestimmt. Wird der Antrag wiederum abgelehnt, so ist der Verband endgültig nicht aufgenommen.
20. Für den Ausschluss nach § 4 Abs. 8 c) ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten ohne Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes notwendig.
21. Die Sitzungen der Vollversammlung sind in der Regel öffentlich. Die Vollversammlung kann zur Öffentlichkeit ihrer jeweiligen Sitzung auch anderslautende Beschlüsse fassen.

§ 7 - Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus je einer delegierten Person aus den Mitgliedsverbänden, einer delegierten Person des Landesrats der Stadt- und Kreisjugendringe sowie dem gesamten Vorstand des Landesjugendringes. Die Anschlussverbände und die beratenden Mitglieder können je eine gewählte Person mit beratender Stimme entsenden. Vorstandsmitglieder können auch Mitgliedsrechte, also Stimmrechte, wahrnehmen. Die Geschäftsführung des Landesjugendringes und die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle können mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Der Hauptausschuss nimmt zwischen den Vollversammlungen alle Aufgaben des Landesjugendringes wahr, die nicht der Vollversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst, soweit in Absatz 3 nichts anderes geregelt ist.

3. Der Hauptausschuss entscheidet über alle Vorhaben, Maßnahmen und Aktionen des Landesjugendringes im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung. Ihm obliegen insbesondere:
   a) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes des Landesjugendringes mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten,
   b) die Entscheidung über die Verteilung von Mitteln aus dem Landesjugendplan mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten,
   c) die Wahl der Geschäftsführung des Landesjugendringes mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten,
   d) die Bestätigung über die Mitgliedschaft des Landesjugendringes in anderen Organisationen sowie den Austritt aus Organisationen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten,
   e) die Aufnahme von Fördermitgliedern mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten,
   f) die Benennung von Außenvertreter*innen (sofern Vertretungsaufgaben nicht vom Vorstand wahrgenommen werden). Außenvertretungen werden von fachlich kompetenten Personen wahrgenommen, die die Arbeit des Landesjugendrings nach § 2 vertreten. Diese haben Rechenschaftspflicht gegenüber den Organen des Landesjugendringes.
4. Der Hauptausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Einladung durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der dazugehörenden Vorlagen und des Tagungsortes, hat 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
5. Die Umsetzung von Hauptausschüssen erfolgt im Regelfall als ein analoges Treffen. Ansonsten gelten die Regeln von § 6 Absatz 9 bis 12 entsprechend.
6. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden durch den Vorstand geleitet.
7. Über den Verlauf der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern des Landesjugendringes zugestellt. Sie sind genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang der Niederschriften kein schriftlich begründeter Einspruch eines Mitgliedverbandes erfolgt. Über den Einspruch gegen Beschlüsse entscheidet der nächstfolgende Hauptausschuss. Der gefasste Beschluss ist bis dahin einzuhalten.
8. Eine außerordentliche Sitzung des Hauptausschusses ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe fordern, beziehungsweise wenn der Vorstand sie einstimmig unter Angabe der Gründe für notwendig hält. Die Sitzung hat spätestens zwei Wochen nach dem Posteingang (Geschäftsstelle) stattzufinden. Die Einladung hat eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
9. Der Hauptausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
10. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind in der Regel verbandsöffentlich. Der Hauptausschuss kann zur Öffentlichkeit ihrer Sitzungen auch anderslautende Beschlüsse fassen.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Vollversammlung einzeln und geheim für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Vorstand arbeitet auf Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses.
3. Der Vorstand setzt sich aus zwei Vorstandssprecher*innen und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen, mindestens aber aus insgesamt vier Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Vollversammlung gewählt. Die zwei Vorstandssprecher*innen

werden in einem separaten Wahlvorgang von der Vollversammlung gewählt. Haben mehrere Bewerber*innen Stimmengleichheit, so erfolgt eine Stichwahl. Es wird eine diverse Geschlechterverteilung angestrebt. Die Wahlperiode endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht aus gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit innerhalb von acht Wochen unter Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist gegenüber den Organen rechenschaftspflichtig. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:
   a) die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses,
   b) die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
   c) die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Organe,
   d) die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung und die Verwendung des Vereinsvermögens und der Zuwendungen des Landes,
   e) die Vertretung des Landesjugendringes nach außen,
   f) die Personalauswahl der Mitarbeiter*innen des Landesjugendringes,
   g) die Einstellung der Geschäftsführung, im Nachgang der Wahl des Hauptausschusses,
   h) die Erstellung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung des Vorstandes.
6. Die Umsetzung von Vorstandssitzungen erfolgt im Regelfall als ein analoges Treffen. Ansonsten gelten die Regeln von § 6 Absatz 9 bis 12 entsprechend.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
8. Der Vorstand kann Personen aus Mitgliedsverbänden und der Landesjugendring-Geschäftsstelle beziehungsweise andere Personen zu seinen Sitzungen einladen.

§ 9 - Revisor*innen

1. Aufgabe der von den Vollversammlungen gewählten Revisor*innen ist es, mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Bücher und der Kasse des Landesjugendringes vorzunehmen und darüber der Vollversammlung zu berichten.
2. Die zwei Revisor*innen werden von der Vollversammlung einzeln und geheim für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind grundsätzlich möglich.
3. Die Revisor*innen haben das Recht, von den Organen des Landesjugendringes gehört zu werden und (Änderungs-)Anträge hinsichtlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten innerhalb der Vollversammlung zu stellen.

§ 10 - Landesrat der Stadt- und Kreisjugendringe

1. Für die Zusammenarbeit der im Land Mecklenburg-Vorpommern tätigen Stadt- und Kreisjugendringe untereinander sowie mit dem Landesjugendring wird der Landesrat der Stadt- und Kreisjugendringe gebildet. Die organisatorische Selbständigkeit der Stadt- und Kreisjugendringe wird dadurch nicht berührt.
2. Zu den Aufgaben des Landesrats gehören insbesondere:
   a) Aussprache und Stellungnahmen zu gemeinsam interessierenden Fragen der Stadt- und Kreisjugendringe;
   b) Beratung über die Durchführung von Aufgaben, die die Stadt- und Kreisjugendringe betreffen;
   c) die Wahl von zwei Vertreter*innen aus der Gesamtheit der Stadt- und Kreisjugendringe für die Vollversammlung und ein/e Vertreter*in für den Hauptausschuss für jeweils zwei Jahre;
   d) Beschluss zum Vorschlag einer Person zur Wahl in den Vorstand des Landesjugendringes.

3. Bei der Wahl der stimmberechtigten Vertreter*innen der Stadt- und Kreisjugendringe für die Vollversammlung und den Hauptausschuss sollen möglichst die einzelnen Gebiete des Landes gleichmäßig berücksichtigt werden.
4. Der Landesrat setzt sich zusammen aus je einem Delegierten der Stadt- und Kreisjugendringe als stimmberechtigte Mitglieder sowie den Vertreter*innen der Gesamtheit der Stadt- und Kreisjugendringe in den Gremien des Landesjugendrings.
5. Der Landesrat trifft sich mindestens zweimal jährlich. Bei geäußertem Bedarf kann eine Begleitung der Treffen durch die Geschäftsstelle beziehungsweise den Vorstand des Landesjugendringes erfolgen. Der Landesrat kann sich eine eigenständige Geschäftsordnung geben.

§ 11 - Geschäftsstelle

Der Landesjugendring unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von der Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung ist für ihre Tätigkeiten dem Vorstand verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung obliegt der/dem Vorstandssprecher*in bzw. beiden Vorstandssprecher*innen. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsstellenmitarbeiter*innen obliegt der Geschäftsführung.

§ 12 - Geschäftsjahr, Kassen- und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Kassen- und Rechnungswesen wird durch die Finanzordnung geregelt, die mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten von der Vollversammlung verabschiedet werden muss und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13 - Beschlüsse und Wahlen

1. Die Organe des Landesjugendringes fassen ihre Beschlüsse, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beziehungsweise deren Vertreter*innen.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handheben oder mittels einer anderen vereinbarten Geste/Meinungsäußerung. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person muss geheim abgestimmt werden. In Personalfragen muss grundsätzlich geheim abgestimmt werden.
3. Bei der begründeten Durchführung von hybriden beziehungsweise digitalen Wahlen oder Abstimmungen müssen dafür geeignete Wahltools verwendet werden. Die Programme müssen so ausgewählt werden, dass alle möglichen stimmberechtigten Personen an der Abstimmung teilnehmen können.
4. Grundsätzlich sind auch schriftliche Umlaufbeschlüsse statthaft.
5. Bei Satzungsänderungen ist zwischen dem Antrag und der Abstimmung darüber eine Frist von vier Wochen einzuhalten.

§ 14 - Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des Landesjugendringes kann von einem Mitglied des Landesjugendringes unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Zur Auflösung des Landesjugendringes ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten notwendig. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendringes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 15 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des Landesjugendringes am 1.12.1990 in Schwerin verabschiedet.

Diese Satzung berücksichtigt die Beschlüsse vom 1.12.1990 sowie die Satzungsänderungen der Vollversammlungen vom 14.09.1991, 16.01.1993, 26.03.1994, 23.03.1996, 08.03.1997, 06.04.2002, 18.04.2009, 09.04.2011, 14.04.2012, 20.04.2013, 05.04.2014, 02.04.2022 und 18.04.2026.